



# Amtsblatt

## für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

16. Jahrgang

Walsleben, 28. Juni 2017

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Satzungen

- 1.1. Erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 des Amtes Temnitz
- 1.2. Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Dabergotz
- 1.3. Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Temnitztal

#### 2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
- 2.3. Wahlbekanntmachung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

#### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 31.05.2017
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 11.05.2017
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 15.05.2017
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 29.05.2017
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 01.06.2017
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben 10.05.2017
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 23.05.2017

#### 4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“
- 4.2. Bodenordnungsverfahren Stüdenitz, Verf.-Nr. 4001N, Vorläufige Besitzeinweisung

# 1. Satzungen

## 1.1. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 des Amtes Temnitz

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 31. Mai 2017 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 des Amtes Temnitz kann ab dem 29. Juni 2017 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 1. Juni 2017

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 31. Mai 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	4.538.500	0	0	4.538.500
ordentliche Aufwendungen	4.683.600	0	0	4.683.600
außerordentliche Erträge	600	0	0	600
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	5.676.600	256.000	27.000	5.905.600
die Auszahlungen	6.088.000	341.500	105.200	6.324.300
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.431.900	0	0	4.431.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.398.200	0	0	4.398.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.244.700	256.000	27.000	1.473.700

---

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.561.800	341.500	105.200	1.798.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	128.000	0	0	128.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtsangehörigen Gemeinden nicht verändert.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten und zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 1. Juni 2017

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

## 1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2017

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 11. Mai 2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen

im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen kann ab dem 29. Juni 2017 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 1. Juni 2017

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 11. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	802.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	911.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	801.200,00 €
Auszahlungen auf	1.056.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	734.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	66.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	235.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.

- |  |           |
|--|-----------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                       | 310 v. H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 1. Juni 2017

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

## 1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2017

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 1. Juni 2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen kann ab dem 29. Juni 2017 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 2. Juni 2017

Susanne Dorn  
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

## Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal vom 1. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.842.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.129.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.762.400,00 €
Auszahlungen auf	2.142.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.689.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.950.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	72.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	92.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	100.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch

genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 2. Juni 2017

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

## 2. sonstige amtliche Mitteilungen

### 2.1. Bekanntmachung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 15. Mai 2017 (Beschluss Nr. 13/2017) die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist u. a. die Darstellung der Bauflächen, die Aktualisierung der Schutzgebiete, Baudenkmäler, Bodendenkmäler und der Fläche für die Landwirtschaft. Weiterhin sind im Verfahren die jetzt dargestellten SPE-Flächen (ökologische Ausgleichsflächen) zu prüfen. Die Darstellung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ist nicht Bestandteil der 2. Änderung des Flächennutzungs-

planes. Diese Thematik ist mit Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für das gesamte Amtsgebiet des Amtes Temnitz in Bearbeitung. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 15. Mai 2017 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 19. Mai 2017

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

### 2.2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben werden in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Pass- und Meldewesen, Zimmer 104 (barrierefrei) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 12.00 Uhr beim Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Pass- und Meldewesen, Zimmer 104, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 1. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 56 / Prignitz - Ostprignitz-Ruppin durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der

Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist, c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18 Uhr, beim Amt Temnitz mündlich (nicht jedoch fernmündlich), schriftlich oder elektronisch (per E-Mail: [info@amt-temnitz.de](mailto:info@amt-temnitz.de)) beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter obigem Punkt 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem

Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Walsleben, 13. Juni 2017

Susanne Dorn  
Wahlleiterin des Amtes Temnitz

### 2.3. Wahlbekanntmachung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Zuständigkeitsgebiet des Amtes Temnitz als Wahlbehörde ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 bis 01.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15.30 Uhr in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Puschkinstraße 5 C, 16816 Neuruppin zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes und erfolgreicher Prüfung seiner Legitimation einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und

jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Wahlhandlung möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Temnitz als Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf

dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Walsleben, 14. Juni 2017

Susanne Dorn  
Wahlleiterin des Amtes Temnitz

### 3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

#### 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 31. Mai 2017

##### - öffentlicher Teil der Sitzung -

##### **Beschluss 08/2017 - 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 des Amtes Temnitz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017.

##### - nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

##### **Beschluss 01/2017 - Planungsauftrag für den Erweiterungsanbau am bestehenden Feuerwehrgerätehaus in Dabergotz**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Vergabe der Planungsleistung für den Erweiterungsanbau am bestehenden Feuerwehrgerätehaus in Dabergotz an das Büro Hochbauplanung Thomas Niese aus Fehrbellin für die Leistungsphasen 1 – 9 nach HOAI.

##### **Beschluss 07/2017 - Planungsauftrag für die Gestaltung der Außenanlagen und eines behindertengerechten Treppenanlagenzugangs für die Kita „Kunterbunt“ in Walsleben (Leistungsphasen 5 – 9 nach HOAI 2013)**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Gestaltung

der Außenanlagen und eines behindertengerechten Treppenanlagenzugangs für die Kita „Kunterbunt“ in Walsleben an den Landschaftsarchitekten Hradil aus Neuruppin für die Leistungsphasen 5 - 9 nach HOAI.

##### **Beschluss 10/2017 - Auftragsvergabe: „Erneuerung der Hauseingangstüren in der Grundschule „Am Burgwall“ in Wildberg“**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der Hauseingangstüren in der Grundschule „Am Burgwall“ in Wildberg, Werdersteg 1, 16845 Temnitztal, dem Unternehmen Futral Aluminiumbau GmbH aus Kerzlin zu erteilen.

### 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 11. Mai 2017

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 07/2017 - Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen.

### 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 15. Mai 2017

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 10/2017 - Vereinsförderung 2017 in der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt eine finanzielle Unterstützung an folgende Vereine/Gruppierungen:

Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V.,	500 €,
Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V.,	1.000 €,
Freunde der Feuerwehr Werder e. V.,	400 €,
Heimatverein Märkisch Linden e. V.,	500 €,
Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf,	500 €,
Schützenverein Werder e. V.,	400 €,
Jugendclub Werder	500 €,
Jugendclub Kränzlin	500 €,
TEAM Mobile Jugendarbeit im Amt Temnitz,	
Jugendclub Gottberg	500 €,
Mathias Köppen aus Kränzlin	300 €,
Evangelische Gesamtkirchengemeinde Temnitz	900 €.

**Beschluss 13/2017 - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden in Fortführung der abschließend durchgeführten grundsätzlichen Überprüfung der Änderungserforderlichkeit**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Märkisch Linden. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**Beschluss 15/2017 - Ausbau des ländlichen Wegebau von Kränzlin zur Schäferei in Kränzlin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und lehnt die Einstellung der Kosten für die Baumaßnahme „Ausbau des ländlichen Weges zur Schäferei“ in Höhe von 400.000 € in den Haushalt 2017 zum derzeitigen Zeitpunkt ab.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 09/2017 - Auftragsvergabe zur Revitalisierung von Feldsöllen durch Entnahme und Transport von Baggergut in der Gemarkung Gottberg der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, den Auftrag für die „Revitalisierung von Feldsöllen durch Entnahme und Transport von Baggergut“ in der Gemarkung Gottberg dem Unternehmen HTK Bau GmbH aus Wusterhausen zu erteilen.

**Beschluss 14/2017 - Planungsauftrag für das Änderungsverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden**

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, mit der Plankontor Stadt und Land GmbH Neuruppin, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Lewin, einen Vertrag zur Durchführung des Änderungsverfahrens der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden abzuschließen.

### 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 29. Mai 2017

#### - öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 11/2017 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

**Beschluss 12/2017 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

„Geflügelhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

**Beschluss 13/2017 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Geflügelhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

**Beschluss 14/2017 - Nutzung der Temnitzkirche Netzeband**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, für die Nutzung der Temnitzkirche Netzeband von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz für maximal drei Veranstaltungen im Jahr 2017 kein Entgelt zu erheben.

#### - nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

**Beschluss 15/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 8, Flurstück 59**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, den Beschluss Nr. 06/2017 vom

20.02.2017 aufzuheben und die Teilfläche von ca. 14.650 m<sup>2</sup> des Flurstückes 59 der Flur 8 in der Gemarkung Rägelin an die Rautenstrauch'sche Forstverwaltung GbR für 12 Jahre zu verpachten.

### 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 1. Juni 2017

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 17/2017 - Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen.

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 15/2017 - Planungsauftrag zur Feldsollrevitalisierung in der Gemeinde Temnitztal (Gemarkungen Lüchfeld, Küdow und Wildberg)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Büro Agrar- und Umweltplanung Dipl.-Ing. Hermann Wiesing aus Beestensee mit Planung und fachlicher Betreuung (Leistungsphasen 1 - 8 HOAI) für das Projekt „Feldsollrevitalisierung Temnitztal“ zu beauftragen. Für die Vergütung der Planungsleistung bildet die 100%ige Förderung die Grundlage.

**Beschluss 16/2017 - Auftragsvergabe für den Rückbau der alten und Errichtung neuer Fahrgastunterstände in den Ortsteilen Garz, Rohrlack, Küdow und Vichel der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag der Pflasterarbeiten für den Rückbau der alten und die Errichtung der neuen Fahrgastunterstände in Küdow, Rohrlack, Garz und Vichel dem Unternehmen Erd- und Wasserbau GmbH aus Wittstock zu erteilen.

### 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 10. Mai 2017

**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 08/2017 - Auftragsvergabe zur Revitalisierung von Feldsöllen durch Entnahme und Transport von Baggergut in der Gemarkung Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für die „Revitalisierung von Feldsöllen durch Entnahme und Transport von Baggergut“ in der Gemarkung Walsleben dem Unternehmen HTK Bau GmbH aus Wusterhausen zu erteilen.

### 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 23. Mai 2017

**- öffentlicher Teil der Sitzung -**

**Beschluss 06/2017 - Vereinsförderung 2017 in der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dass folgende Vereine/Gruppierungen finanziell unterstützt werden:

Frauensportgruppe "Aber Hallo" Walsleben 300 €,  
 Frauensportgruppe "Seniorinnen" Walsleben 300 €,  
 Sportverein Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. 600 €,

Anglerverein Walsleben	600 €,
Schulförderverein Thomas-Müntzer-Schule Walsleben e. V.	300 €,
Dreamteam e. V.	600 €,
Gruppe 40 Plus	300 €,
Kita "Kunterbunt" Walsleben	300 €,
Jugendfeuerwehr Walsleben	300 €.

## 4. sonstige Mitteilungen

### 4.1. Beginn der Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg teilt mit: Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. In Brandenburg wurden über 600 Gebiete in das Natura 2000-Netz aufgenommen, darunter das FFH-Gebiet Oberes Temnitztal Ergänzung.

Im Rahmen der Managementplanung sollen geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit von Planungsbüros und regionalen Akteuren für die Natura 2000-Gebiete entwickelt werden. Je nach Größe und Art des Gebietes sind daher die regionalen Landeigentümer und Landnutzer beispielsweise aus den Bereichen Sport und Tourismus, Land-, Forst-, Fischerei- und Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg  
Verfahrensbeauftragter Frank Berhorn  
Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 / 97164866  
Fax: 0331 / 97164770  
[frank.berhornl@naturschutzfonds.de](mailto:frank.berhornl@naturschutzfonds.de)  
[www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de)

Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des

Wasserwirtschaft und Naturschutz eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen. Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden auf der Projektseite: [www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de) bekannt gegeben. Auf der Seite sind ebenfalls Gebietssteckbriefe und Karten zu finden. Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Managementplanung und hat das Büro Luftbild Brandenburg mit der Erstellung des Managementplans für das Gebiet Oberes Temnitztal Ergänzung beauftragt. Mitarbeiter des Planungsbüros werden für die Erfassung der Tier- und Pflanzenarten die entsprechenden Flächen ab 2017 begehen. Bei Anregungen und Fragen steht Ihnen das Planungsbüro sowie die Stiftung zur Verfügung.

Luftbild Brandenburg GmbH Herr Glaser  
Karl-Liebknecht-Str. 1  
15711 Königs Wusterhausen

Tel.: 03375 / 252244

[www.luftbildbrandenburg.de](http://www.luftbildbrandenburg.de)

Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

### 4.2. Bodenordnungsverfahren Stüdenitz, Verf. Nr. 4001N, Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Stüdenitz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende Anordnung.  
I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.  
II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden

Teilnehmers wird der 20.08.2017 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.

III. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beigelegten Karten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben. Die Karten liegen ab sofort bis zum 31.07.2017 im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), sowie im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Niederlassung Kyritz, Hospitalstraße 13 in 16866 Kyritz für die Beteiligten jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Karten beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.

IV. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 06.06.2017 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

V. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen ab sofort bis zum 31.07.2017 im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), sowie im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Niederlassung Kyritz, Hospitalstraße 13 in 16866 Kyritz für die Beteiligten jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und

Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin eingesehen werden.

VI. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e in 16816 Neuruppin zu stellen.

VII. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).

VIII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

IX. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1298) angeordnet.

Gründe:

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest. Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden

Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben. Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch anzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen

Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Neuruppin, 6. Juni 2017

gez. Nawrocki  
Regionalteamleiterin

## Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.